

Satzung

Walter Mossmann Gesellschaft

Präambel

Der Name Walter Mossmann stand und steht für Zivilcourage und einen von Grund auf politischen Menschen, der sich nie ideologisch vereinnahmen ließ. Sein ausgeprägter Eigensinn blieb immer dem Gemeinwohl verpflichtet und bei aller leidenschaftlichen Streitbarkeit hat er die andere Sicht stehen lassen können und respektiert. Sein kritisches, im besten Wortsinn radikales Denken hat das Machbare und den Versuch Brücken zu bauen nie aus dem Blick verloren. Die Walter Mossmann Gesellschaft verleiht den Walter Mossmann-Preis an Menschen, die dieses Vermächtnis auf ihre Weise mit Leben füllen. Damit will sie vergegenwärtigen und zu dem ermutigen, was das Wirken von Walter Mossmann im Kern bestimmt hat: auf der Basis einer bedingungslosen Humanität durch zivilgesellschaftliches Engagement für Solidarität und Gerechtigkeit einzutreten.

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

"Walter Mossmann Gesellschaft"

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Zweck des Vereins

(1) Zweck der Vereins ist die Förderung der Kultur und Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung. Der Verein verleiht zweijährlich an verdienstvolle Persönlichkeiten aus dem Kultur-, Bildungs- oder Sozialbereich den „Walter Mossmann Preis“. Darüber hinaus versucht der Verein, weitere fördernde Unterstützende für seine Anliegen zu gewinnen und unterstützt die Arbeit von bestehenden, gemeinnützigen Körperschaften im Kultur-, Bildungs- und Sozialbereich.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

Alle Mitglieder, die Vereinsämter inne haben, sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung von Kultur und Bildung.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden. Vorausgesetzt ist ein an den Vorstand gerichteter Antrag, in dem sich die antragsstellende Person zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind
- e) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Jedem Mitglied ist es strikt untersagt, zur Verfolgung eigener kommerzieller Interessen auf seine Mitgliedschaft hinzuweisen, insbesondere diese werblich zu nutzen. Ein Verstoß hiergegen stellt einen Ausschlussgrund nach Abs. 2 lit. e) dar.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem vorsitzenden Vorstandsmitglied sowie dem kassenführenden und schriftführenden Vorstandsmitglied als dessen Stellvertretung.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen und die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. die Führung der Bücher und die Erstellung eines Jahresberichts
5. die Entscheidung über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins
6. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vom Tage der Wahl an gerechnet auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom vorsitzenden Vorstandsmitglied oder bei dessen Verhinderung gemeinsam von dessen Stellvertretung unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sieben Tagen einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds oder – bei dessen Verhinderung – die Stimme des kassenführenden Vorstandsmitglieds als Stellvertretung. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 11

Das Kuratorium

(1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, zusammen mit dem Vorstand des Vereins über alle Belange der Vergabe des „Walter Mossmann Preis“ und der Fördermittel zu entscheiden. Vorstand und Kuratorium treffen ihre gemeinsame Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

(2) Dem Kuratorium gehören der Vorstand und bis zu vier weitere Mitglieder an, von denen eines die Person ist, die das Kulturbürgermeisteramt der Stadt Freiburg inne hat oder eine von ihr bestimmte Vertretung ist; die anderen drei Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung im zweijährigem Turnus gewählt.

(3) Dem Kuratorium können zusätzlich bis zu zwei, vom Vorstand berufene, nicht stimmberechtigte Beisitzende angehören.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichem Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch zugesandt. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

(2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat die Versammlungsleitung die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Über die Zulassung von Ergänzungswünschen, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Vorstandsmitglied als Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eines Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Stimmrechtvollmachten sind generell nicht zulässig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt vorab abzustimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. Die Beitragsordnung
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
5. Entlastung des Vorstands
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind – soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt – das vorsitzende Vorstandsmitglied und das kassenführende Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom errichtet.